



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII A 4

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt/Main

Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Zentrale Aufgaben
10704 Berlin

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

Verband der privaten Krankenversicherung
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

Betreff: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

hier: § 11 BBhV – Aufwendungen im Ausland

Bezug: Brexit – Austritt Großbritanniens aus der Europäischen
Union

Aktenzeichen: D6-30111/37#2

Berlin, 3. März 2020

Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-17061
FAX +49 30 18 681-517053

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 03.03.2020

Seite 2 von 2

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union zum 1. Februar 2020 soll nach dem Willen der Vertragsparteien des *Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) vom 12. November 2019* keine Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger der EU und Großbritanniens im Gesundheitswesen (s. Titel III, insbes. Artikel 31 Abs. 1) haben.

Auch wenn beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen vom Austrittsabkommen nicht unmittelbar umfasst werden, soll im Bereich der Bundesbeihilfe in Anlehnung an dieses Austrittsabkommen entsprechend verfahren werden. Das heißt, dass bis Ende 2020 für alle Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die in Großbritannien entstanden sind, § 11 Absatz 1 BBhV weiterhin Gültigkeit hat.

Für entstehende Aufwendungen ab 1.1.2021 bleiben die in der Übergangsphase bis Ende 2020 auszuhandelnden Vereinbarungen zu den künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien abzuwarten. Eine wirkungsgleiche Umsetzung in das Beihilferecht des Bundes ist vorgesehen. Da der Inhalt einer künftigen Regelung noch offen ist, kann nicht auf das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage vertraut werden.

Im Auftrag
gez.
Menzel